

**Vorlage für die Sitzung der  
staatlichen Deputation für Inneres  
am 12. Mai 2016**

Vorlage Nr. 19/50

Zu TOP 4 der Tagesordnung

**Bericht über die Aussetzung der Ausreisepflicht**

**A. Problem**

Herr Hinners hat den Senator für Inneres um einen Bericht gebeten, aus dem hervorgeht, bei wie vielen Ausreisepflichtigen auf Grund von ärztlichen Attesten oder sonstigen humanitären Gründen die Ausreiseverpflichtung ausgesetzt wird. Aus dem Bericht soll weiter hervorgehen, welche Konsequenzen dies für das ausländerrechtliche Verfahren hat und welche Maßnahmen die Ausländerbehörde ergreift, um diese Gründe zu überprüfen und wie die weitere Verfahrensweise in diesen Fällen ist.

**B. Lösung**

Es wird folgender Bericht erstattet:

**Vorbemerkung**

Die Personen, die keinen Schutz im Asylverfahren erhalten oder die unerlaubt eingereist sind und keinen anderweitigen gesetzlichen Aufenthaltsgrund erfüllen oder deren Aufenthaltsrecht nicht mehr besteht, sind ausreisepflichtig. Eine Duldung wird nur erteilt, nachdem die Ausreisepflicht vollziehbar geworden ist (§ 58 AufenthG), eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt und Gründe vorliegen, auf Grund derer die Abschiebung ausgesetzt werden muss. Die Betroffenen sind jedoch weiterhin ausreisepflichtig.

Um ein vollständiges Bild über die Entwicklung der Duldungen und das ausländerbehördliche Vorgehen zu erhalten, werden neben den krankheitsbedingten oder aus sonstigen humanitären Gründen erteilten Duldungen die Duldungsfälle insgesamt dargestellt.

Bund und Länder haben ihre Bemühungen, Vollzugshindernisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht zu beseitigen, seit 2014 erheblich intensiviert. Neben der Einrichtung einer Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement Ende des Jahres 2014, hat zum 01.01.2016 die neue Organisationseinheit Passbeschaffung beim Bundespolizeipräsidium ihre Arbeit aufgenommen.

Als maßgeblich steht die Rückübernahmebereitschaft und Ausstellung von Passersatzpapieren der Herkunftsstaaten im Fokus. Hier wurde der Bund von den Ländern, die die Folgen tragen müssen, in die Pflicht genommen. Nunmehr werden insbesondere Herkunftsstaaten mit steigenden Asylantragszahlen, derzeit die Maghreb-Staaten, fokussiert. Mit Schreiben vom 04.03.2016 berichtete der Bundesinnenminister von seinen Gesprächen mit den Staa-

ten Marokko, Algerien und Tunesien. Keiner der Staaten wird EU Laissez-Passer-Papiere akzeptieren, es besteht jedoch die grundsätzliche Bereitschaft, die Zusammenarbeit zu verbessern. In wie fern dies zu Erfolgen in der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen führt, wird abzuwarten sein. Die Ausländerbehörden werden nunmehr vermehrt Rückübernahmeersuchen an diese Staaten richten, um die Vereinbarungen auf die Probe zu stellen.

Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (sog. Asylpaket II), das am 17.03.2016 in Kraft getreten ist, wird nunmehr grundsätzlich gesetzlich vermutet, dass gesundheitliche Abschiebehindernisse nicht bestehen. Soweit Betroffene entsprechende Hindernisse geltend machen, haben sie diese nachzuweisen. Genügen sie dieser Beweispflicht nicht, weil sie ein Attest verspätet vorlegen oder ihrer Mitwirkungspflicht nicht genügen, so ist von Reisefähigkeit auszugehen. Mit der Präklusionsregelung soll bewirkt werden, dass Erkrankungen frühzeitig durch Vorlage von ärztlichen Attesten und nicht erst im Zuge der Abschiebung vorgebracht werden oder unbeachtlich bleiben.

Weiter wird gesetzlich geregelt, dass gesundheitliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, durch Vorlage eines qualifizierten Attests nachgewiesen werden müssen. Entsprechende Anforderungen werden bereits auf Grund eines Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 11.09.2007 – 10 C 8/07 gestellt und sind deshalb langjährige Praxis.

Wesentlicher Aspekt der Rückkehrpolitik ist neben der Beseitigung von Vollzugshindernissen die Stärkung der freiwilligen Rückkehr. Dies entspricht der gesetzlichen Wertung, verursacht weit weniger Verwaltungsaufwand als die Abschiebung und ist auch wichtiger Teil des vom Bundesministerium des Innern am 23.02.2016 zur Rückkehrpolitik vorgelegten Eckpunktepapiers.

Bremen kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach, indem die ausreisepflichtigen Personen von den Ausländerbehörden konsequent zur freiwilligen Ausreise aufgefordert werden. Sie werden in Bremen konkret auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung hingewiesen und nehmen diese in großem Umfang in Anspruch; in Bremerhaven erfolgt derzeit noch eine Weitervermittlung an das Sozialamt, das insbesondere die Rückreise finanzieren kann. Eine Rückkehrberatungsstelle wird dort Mitte Mai eröffnen. Werden Duldungsgründe vorgetragen, so sind diese unverzüglich nachzuweisen.

## **1. Anzahl der geduldeten Personen sowie Duldungsgründe**

Am 29.2.2016 waren in der Freien Hansestadt Bremen 2893 Personen geduldet, hiervon 927 Frauen, 1953 Männer und 13 Personen unbekannt<sup>1</sup> Geschlechts.

Die Entwicklung der Anzahl der Geduldeten ist seit 2013 infolge des erhöhten Zugangs, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen steigend:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Geduldete Freie Hansestadt Bremen (Land)</b>
2012	1.643
2013	1.825
2014	2.280
2015	2.806
2016 (Stand: 29.02.)	2.893

Quelle: AZR jeweils per 31.12. wenn nicht anders angegeben.

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich wahrscheinlich um einen Erfassungsfehler.

Soweit Duldungsgründe vorliegen, sind die Betroffenen für die Zeit der Geltungsdauer der Duldung bis zur Ausreise weiterhin ausreisepflichtig. Die Beseitigung von Duldungsgründen können nur zu einem kleineren Teil von den Ausländerbehörden beeinflusst werden.

Liegen längerfristige Duldungsgründe vor, die der Betroffene nicht selbst verschuldet hat, so wird bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt; andernfalls wird die Ausreisepflicht nach Wegfall oder Beseitigung der Duldungsgründe durchgesetzt.

### a. Duldungsgründe

Die Duldungsgründe werden im Ausländerzentralregister (AZR) differenziert nach den verschiedenen gesetzlichen Duldungsgründen erfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass häufig mehrere Duldungsgründe gleichzeitig vorliegen (z.B. Passlosigkeit und Krankheit), bei der ausländerrechtlichen Erfassung jedoch lediglich ein einziger Duldungsgrund angegeben werden kann.

Eine Auswertung des Ausländerzentralregisters ergibt folgende Duldungssachverhalte:

Duldungssachverhalt	zum Stichtag 29.02.2016	
	HB	Bhv
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG (Abschiebestopp)	262	87
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (rechtliche / tatsächliche Abschiebungshindernisse)	43	5
- Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente*	652	90
- Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinhaber, fehlende Reisedokumente)*	40	15
- Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen **	51	10
- Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen*	1.305	255
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Zeugen im Strafverfahren)	21	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (humanitäre Gründe)	3	8
Duldung nach § 60a AufenthG (Altfälle)	25	19
<b>Gesamtergebnis Stadtgemeinden</b>	2.402	491
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2.893</b>	

\* Sachverhalt kann erst seit November 2013 im AZR gespeichert werden. Alle tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse, die nicht unter einen der spezifisch aufgeführten Gründe fallen oder die Duldung zu einem Zeitpunkt erteilt wurde, in dem ein spezifischer Grund noch nicht zur Auswahlliste stand, wurden unter "sonstige Gründe" erfasst.

\*\* Sachverhalt wird erst seit dem 1.1.2016 gesondert erfasst.

Quelle: Ausländerzentralregister

In der Duldungsstatistik des AZR wird insbesondere unterschieden zwischen:

#### 1. Abschiebestopp

Humanitäre Gründe bilden in Form von IMK-Beschlüssen zum einen die Grundlage für sog. formelle Abschiebestoppregelungen des § 60a Abs. 1 AufenthG, die derzeit ausschließlich für Syrien (e15-10-01) gelten.

Auf Grund von humanitären Erwägungen hat die IMK weiter für irakische (e 12-11-03) und afghanische (e 12-12-01) Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits länger in der Bundesrepublik aufgehalten haben, stichtagsbezogene Bleiberegulungen getroffen und für die nicht hierunter fallenden Personengruppen über eine Rangfolge der Abschiebung insbesondere für besonders schutzbedürftige Personengruppen die Möglichkeit der Erteilung einer Duldung im Rahmen des Er-

messens ermöglicht. Diese Personen werden überwiegend unter die Regelung des Absatz 1 gefasst.

## 2. Rechtliche und tatsächliche Abschiebungshindernisse

Unter rechtliche und tatsächliche Abschiebungshindernisse fallen folgende Untergruppen: fehlende Reisedokumente, familiäre Bindungen zu Duldungsinhabern wegen fehlender Reisedokumente, medizinische Gründe sowie sonstige Gründe. Die Ausländerbehörden verfügen über kein Ermessen, liegen die tatbestandlichen Gründe nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor, so ist eine Duldung zu erteilen.

Alle tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse, die nicht unter einen der spezifisch aufgeführten Gründe fallen oder wegen derer die Duldung zu einem Zeitpunkt erteilt wurde, als dieses Kriterium im AZR noch nicht als Erfassungsmerkmal zur Verfügung stand, werden unter „sonstige Gründe“ aufgeführt.

So werden gesundheitliche Abschiebungshindernisse erst seit dem 01.01.2016 gesondert unter „medizinische Gründe“ erfasst und sind derzeit weiterhin überwiegend noch unter „sonstigen Gründe“ aufgeführt. Die nunmehr mögliche gesonderte Erfassung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Verlängerung der Duldung. Deshalb kann frühestens Ende des Jahres mit validen Daten gerechnet werden.

Eine weitere wichtige Gruppe, die unter „sonstigen Gründen“ gelistet ist, sind minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Von den 1560 (Bremen: 1305, Bremerhaven: 255) auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebungshindernisse in der Rubrik sonstige Gründe aufgeführten Geduldeten schlagen nach Einschätzung der Ausländerbehörden etwa 800 Personen, die als unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) eingereist sind, zu Buche (siehe hierzu auch weiter unten).

Neben der Gruppe der aus sonstigen rechtlichen und tatsächlichen Gründen geduldeten Personen, bildet die Personengruppe, die wegen fehlender Reisedokumente geduldet wird, einen großen Anteil der Geduldeten.

Weitere rechtliche Gründe, aus denen eine Duldung ausgesprochen wird, sind insbesondere nach Abschluss eines Asylverfahrens relevant für die Wahrung der familiären Einheit. Nicht immer werden alle Familienmitglieder vom BAMF gleichzeitig entschieden; eine Trennung der Familie soll jedoch nicht erfolgen. (§ 43 Abs. 3 AsylG).

## 3. Zeugen im Strafprozess

Duldungen auf Grund der Notwendigkeit, dass die Betroffenen in einem Strafverfahren als Zeugen aussagen, stellen erwartungsgemäß einen nur kleinen Anteil der Geduldeten.

## 4. Humanitäre Gründe

Liegen dringende persönliche oder humanitäre Gründe nach § 60a Abs. 2 Satz 3 vor, können die Ausländerbehörden eine Duldung erteilen; ihnen ist an dieser Stelle also Ermessen eröffnet. Hierunter fällt z.B. die Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung oder die Ermöglichung der Beendigung des Schulbesuchs.

## 5. Altfälle

Hierbei handelt es sich nur noch um eine Bestandskennung im AZR, welche nach und nach mit den weiteren Duldungssachverhalten abgelöst wurde und wird.

## **b. Duldungsgrund Minderjährigkeit**

Insgesamt ergibt sich, dass die in den letzten beiden Jahren wesentlich gestiegene Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen (umA) zu einem erheblichen Anstieg der Duldungszahlen geführt hat. Bremen hat vor der erst seit 11/2015 möglichen Umverteilung weit über Quote (derzeit liegt Bremen noch fast 400 % über Quote) aufgenommen.

Die Anzahl der neu eingereisten umA hat sich wie folgt entwickelt: 2012: 102, 2013: 210, 2014: 495 und 2015: 2348. Die (Amts-)Vormünder der umA stellen i.d.R. keinen Asylantrag. Die Betroffenen erhalten daher wegen Minderjährigkeit (Abschiebungshindernis) eine Duldung.

Auf Grund von Einschätzungen des Stadtamts kann davon ausgegangen werden, dass in Bremen-Stadt 650 bis 750 umA (bzw. ehemalige umA) im Duldungsstatus leben, nach Auskunft des Bürger- und Ordnungsamts des Magistrats Bremerhaven sind dort derzeit etwa 90 umA gemeldet.

Es ist mit einem weiteren Anstieg der Duldungen auf Grund Minderjährigkeit zu rechnen, da noch nicht alle unbegleiteten Minderjährigen abschließend geprüft sind.

Die Anzahl geduldeter Personen aus beispielhaft ausgewählten Staaten, aus denen viele umA stammen, haben sich nach der AZR-Statistik entsprechend wie folgt entwickelt. Nach der im AZR abgebildeten Altersstruktur handelt es sich dabei fast ausschließlich um (aktuelle bzw. ehemalige) umA:

Gambia:	Anstieg von 48 Duldungen am 31.12.2013 auf 148 am 31.01.2016
Ghana:	Anstieg von 48 Duldungen am 31.12.2013 auf 104 am 31.01.2016
Guinea:	Anstieg von 84 Duldungen am 31.12.2013 auf 199 am 31.01.2016.

Auch aus besonders unsicheren Herkunftsstaaten werden Personen geduldet, obgleich diese im Asylverfahren überwiegend Schutz erlangen. Dies hat unterschiedliche Gründe. Für die als allein reisende Minderjährige eingereisten Schutzsuchenden entscheidet der jeweilige (Amts-)Vormund, dass und wann eine Asylantragstellung erfolgt. Dies erfolgt nicht immer sofort, sondern teilweise erst nach dem jugendhilferechtlichen Clearingverfahren. Bis zum Zeitpunkt der Asylantragstellung werden auch diesen Minderjährigen Duldungen ausgestellt.

So werden aus Afghanistan fast ausschließlich Männer geduldet. Die Geduldeten sind fast alle unter 25 Jahre alt. Die Anzahl der bis 18-jährigen beträgt 78 Personen, zwischen 18 und 25-jährigen weitere 24 Personen. Hier ist davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Personen als unbegleitete Minderjährige eingereist ist.

## **c. Gesamteinschätzung Duldungsgründe**

Insgesamt ist damit die Annahme gerechtfertigt, dass der Anteil der Geduldeten, die nicht als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingereist sind, in den vergangenen 2 Jahren trotz der hohen Flüchtlingszahlen, bisher nicht wesentlich gestiegen ist.

## **2. Weiteres Verfahren und Maßnahmen zur Aussetzung der Ausreisepflichtung**

Die Maßnahmen der Ausländerbehörden sind abhängig von der Art des Abschiebungshindernisses. Die Ausreisehindernisse, die zur Duldungserteilung geführt haben, werden regelmäßig, spätestens bei der beantragten Verlängerung überprüft. Hierzu werden die Geduldeten zur Vorlage entsprechender Dokumente aufgefordert, die den vorgetragenen Duldungsgrund belegen. Mit fortlaufender Zuweisung der im III. Flüchtlingsprogramm für das Stadtamt

beschlossenen Personalkontingente wird die Prüfung der Duldungsgründe, insbesondere für Personen, die bereits seit längerer Zeit im Besitz einer Duldung sind, weiter intensiviert.

**a. Vorgehen bei rechtlichen Ausreisehindernissen wie laufendes Asylverfahren von Familienangehörigen, Asylfolgeantragstellung, Duldung oder bestehende Aufenthaltstitel von Familienangehörigen sowie Abschiebestopp und für Zeugen im Strafverfahren**

Diese Ausreisehindernisse können von den Ausländerbehörden nicht beeinflusst werden. Hier wird der Abschluss des Verfahrens abgewartet bzw. die Familienverhältnisse z.B. hinsichtlich eintretender Volljährigkeit eines Kindes überprüft.

**b. Vorgehen bei krankheitsbedingten Ausreisehindernissen**

Die durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erfolgte Regelung zum Nachweis einer Erkrankung wie die Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung sowie die Durchsetzung entsprechender Mitwirkungspflichten und ggf. Einschaltung des Gesundheitsamts, wenden die Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven bereits seit vielen Jahren an.

Soweit krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse vorgetragen werden, werden die Betroffenen aufgefordert, qualifizierte Atteste beizubringen, aus denen sich das Abschiebungshindernis, in der Regel in Form einer Reiseunfähigkeit ergibt. Sofern das ärztliche Attest den Anforderungen genügt und ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis zweifelsfrei festgestellt wurde, wird die oder der Betroffene vorerst geduldet. Zeichnet sich ein dauerhaftes Abschiebungshindernis ab, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG geprüft.

Sofern das vorgelegte Attest die Ausreise hindernde schwerwiegende Erkrankungen feststellt, der Umfang der Begründung aber nicht den Anforderungen entspricht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller darauf hingewiesen und unter Setzung einer Frist aufgefordert, ein entsprechend substantiiertes Attest vorzulegen. Kann nicht hinreichend geklärt werden, ob sich der Gesundheitszustand durch die Ausreise unzumutbar verschlechtern würde, wird das Gesundheitsamt um Begutachtung gebeten. Auf Grundlage des Ergebnisses des Gutachtens des Gesundheitsamtes wird sodann entschieden, ob der weitere Aufenthalt zu dulden ist oder die Ausreise erfolgen kann und ggf. mittels Abschiebung durchgesetzt werden muss. Zu prüfen sind in diesem Zusammenhang auch evtl. erforderliche Begleitmaßnahmen.

Ob die durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz neu geregelte Präklusion von Krankheitsgründen, soweit diese nicht unverzüglich geltend gemacht werden, dazu führen wird, dass Abschiebungen zukünftig bei verspätetem Vorbringen erfolgen können, bleibt abzuwarten. Das Gesetz regelt nämlich auch, dass ein Abschiebungshindernis weiterhin vorliegt, wenn die Krankheit lebensbedrohlich oder schwerwiegend ist und sich durch die Abschiebung erheblich verschlechtern würde.

**c. Vorgehen bei Ausreisehindernissen aufgrund fehlender Reisedokumente**

Eine Abschiebung kann nur vorgenommen werden, wenn der Zielstaat der Rückübernahme des Betreffenden zustimmt. Hierfür ist in der Regel die Vorlage des Passes, im negativen Fall eines Passersatzpapiers erforderlich. Der Zielstaat muss sich selbstverständlich davon überzeugen können, dass es sich um einen seiner Staatsangehörigen handelt.

Die Betroffenen werden von den Ausländerbehörden unter Darlegung konkreter Schritte aufgefordert, was sie zu unternehmen haben, um sich einen Pass des Heimatstaates zu beschaffen, etwa über eine Vorsprache bei der zuständigen Botschaft, die dortige Beantragung

eines Passes oder die Beschaffung der hierfür erforderlichen Identitätsdokumente wie beispielsweise einer Geburtsurkunde im Heimatstaat.

Soweit die Identität nicht feststeht, bittet die Ausländerbehörde die Polizei um Identitätsklärung.

Zum 01.01.2016 ist eine neue Organisationseinheit Passersatzbeschaffung beim Bundespolizeipräsidium errichtet worden, die in problematischen Fällen Heimreisedokumente für die Ausländerbehörden beschaffen soll, wenn diese aufgrund mangelhafter Mitwirkung der mutmaßlichen Herkunftsländer mit ihren Bemühungen nicht erfolgreich waren. Diese wird genutzt. Durch die Anbindung an den Bund soll die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern verbessert und die Rückführung erleichtert werden. An dieser Stelle wird Bremen ebenso wie andere Bundesländer nicht aufhören, die Bundesregierung zu weiteren Maßnahmen zu drängen.

Soweit die Vorlage eines Passes nicht erfolgt, kann sich die Ausländerbehörde um die Ausstellung eines Passersatzpapiers durch die mutmaßlich zuständige Botschaft bemühen. Hierfür stellt sie ein Rückübernahmeersuchen, welches unter Übersendung erheblicher Daten zu den Betroffenen wie der Fingerabdrücke, Lichtbilder und anderem erfolgt. Die Botschaften oder Herkunftsländer wirken jedoch z.T. nicht oder nur mangelhaft an den Verfahren mit, so dass eine Rückübernahme nicht selten scheitert.

In Fällen, in denen zwischenstaatliche Vereinbarungen regeln, dass Laissez-Passer-Papiere anerkannt werden, können die Ausländerbehörden selbst dieses Passersatzpapier zu Zwecken der Rückführung ausstellen. Derzeit existieren entsprechende Vereinbarungen mit den Staaten des Westbalkans.

Der Erfolg der eingeleiteten Rückführungsmaßnahmen hängt also regelmäßig davon ab, ob die Zielstaaten Pässe bzw. Passersatzpapiere ausstellen und ihre eigenen Staatsangehörigen zurücknehmen.

#### **d. Vorgehen bei unbegleiteten Minderjährigen**

Sobald unbegleitete minderjährige Flüchtlinge volljährig werden, fällt der Duldungsgrund der Minderjährigkeit weg. Soweit sie sich gut integrieren und sich in Schule oder Ausbildung befinden, werden sie weiterhin nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG geduldet (besondere persönliche oder humanitäre Gründe), soweit sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen.

Soweit dies nicht der Fall ist, wird die Ausreise durchgesetzt. Größere Probleme bereitet die Tatsache, dass insbesondere die straffälligen unbegleiteten Minderjährigen durchgehend ihre Identitäten verschleiern und ihre Papiere vernichtet oder verloren haben und dass ihre Heimatländer kein Interesse daran zeigen, sie als Staatsbürger anzuerkennen und sie wieder zurückzunehmen.

In Bremen sind Verabredungen mit den Ausländerbehörden und der Polizei getroffen worden, alle ausländischen Intensivstraftäter vorrangig zu prüfen und eine Rückführung intensiv zu betreiben. Dazu arbeiten die Ausländerbehörden und die Polizei eng mit dem Justizressort, der Staatsanwaltschaft sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zusammen. Die Zusammenarbeit mit der JVA wird intensiviert.

So werden von der Ausländerbehörde Bremen zur Zeit 41 Personen priorisiert bearbeitet, wobei die bereits Volljährigen sowie in Kürze volljährig werdenden Personen vorgezogen werden. Für alle Personen wird derzeit ein Personenfeststellungsverfahren bei der Polizei / K54 durchgeführt, da die Identität keiner dieser Personen durch eigene Pässe oder andere

Dokumente nachgewiesen werden kann, z.T. wurden durch die Betroffenen unterschiedliche Identitäten verwendet. Für diejenigen, die bereits volljährig sind oder in Kürze volljährig werden (9 Personen) wurden bereits Rückübernahmeersuchen und Beantragung von Passersatzpapieren bei den Botschaften der Herkunftsländer vorbereitet bzw. gestellt.

Der Erfolg der eingeleiteten Rückführungsmaßnahmen wird jedoch in erheblichem Maße davon abhängen, ob die Maghreb-Staaten wirklich in vertretbarer Zeit Passersatzpapiere ausstellen und ihre Staatsangehörigen zurücknehmen werden. Denn bedauerlicherweise hat sich keiner der Staaten bereit erklärt, EU-Laissez-Passer anzuerkennen (siehe hierzu auch oben unter c. Vorgehen bei Ausreisehindernis auf Grund fehlender Reisedokumente).

Für die bereits verurteilten Jugendlichen werden neben der Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auch Ausweisungen verfügt.

#### **e. Vorgehen bei humanitären oder besonderen persönlichen Gründen**

Soweit humanitäre oder besondere persönliche Gründe die Duldung begründen, wird das Fortbestehen des entsprechenden Duldungsgrundes bei Vorliegen eines Antrags auf Verlängerung der Duldung überprüft. D.h., die Antragsteller werden zur Vorlage entsprechender Nachweise aufgefordert. So werden bei einer Duldung für den weiteren Schulbesuch oder die Beendigung einer Ausbildung zum Schul- oder Ausbildungsjahresende Nachweise über den erfolgreichen Besuch angefordert. Wird der vorgetragene Duldungsgrund nicht begründet nachgewiesen, wird die Duldung nicht verlängert und die oder der Betreffende zur Ausreise aufgefordert.

### **C. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Bericht des Senators für Inneres vom 02.05.2016 zur Kenntnis.